



Informationen für Antragstellende¹

Anträge auf Erteilung einer Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer Multiplex-Plattform im Bereich des AMD-G

(Version 08/2022)

1 Allgemeine Informationen

Zuständig für die Erteilung von Zulassungen für den Betrieb und die Errichtung von Multiplex-Plattformen und damit verbunden für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten ist die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**. Gesetzliche Grundlage für die Zulassungserteilung ist das **Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G)**².

Mit diesem Merkblatt informiert die Kommunikationsbehörde Austria über die erforderlichen Unterlagen für einen Antrag auf Erteilung einer Multiplexzulassung im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens oder Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes sowie den Ablauf dieser Verfahren.

Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften hinausgehen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für digital-terrestrisches Fernsehen ist das AMD-G, insbesondere dessen sechster Abschnitt (§§ 21 bis 28 AMD-G).

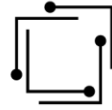
Weitere Grundlagen der Zulassungsvergabe sind das Digitalisierungskonzept³ sowie die jeweils anzuwendende Auswahlgrundsätzeverordnung⁴

¹ In diesem Merkblatt wird abweichend von der gesetzlich benutzten männlichen Form eine geschlechtsneutrale Bezeichnung benutzt. Etwa Antragstellende oder antragstellende Person anstelle Antragsteller oder Anbietende anstelle Anbieter.

² Abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001215>

³ Vgl. das jeweils aktuelle Digikonzept, abrufbar unter <https://www.rtr.at>

⁴ Vgl. die jeweils aktuelle Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen, abrufbar unter <https://www.rtr.at>



Im Falle einer Zulassung bildet das AMD-G die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Multiplex-Betreiber; daneben sind insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG)⁵ sowie das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021)⁶ von Bedeutung. Es ist daher empfehlenswert, wenn Sie sich vor der Antragsstellung den wesentlichen Gesetzesmaterialien vertraut machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung Multiplex-Betreibende für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einstehen muss.

Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie weiterführende Informationen stehen für Sie auf unserer Homepage zur Verfügung.

1.2 Zuständige Behörde

Gemäß § 66 AMD-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem AMD-G von der KommAustria wahrgenommen.

1.3 Anträge

Anträge können über das Einbringungsportal der RTR (<https://egov.rtr.gv.at/ertr/einbringungsportal/Startseite.de.html>), per Post, Telefax (01/58058-9191) oder E-Mail (rtr@rtr.at) eingebracht sowie persönlich abgegeben werden.

Die **Anträge** sind zu richten **an**:

Kommunikationsbehörde Austria bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Bei der Einbringung per E-Mail ersuchen wie Sie, für allfällige Anhänge eines der Formate PDF, Word, Excel, RTF, Postscript, Ascii oder TIFF (jeweils evtl. komprimiert mit ZIP) zu verwenden.

Im Falle einer **Einbringung durch Telefax oder E-Mail** kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Identität der einschreitenden Person oder der Authentizität des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einer Geschäftsführerin oder einem Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (**firmenbuchmäßige Zeichnung**). Antragstellende können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretenden wie z.B. Rechtsanwält:innen oder Notar:innen) mit dem Antrag eine von

⁵ Abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001213>

⁶ Abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011678>

vertretungsbefugten Organen bzw. Antragstellenden ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

1.4 Allgemeines zum Ausschreibungsverfahren

Gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G hat die KommAustria nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten sowie des Digitalisierungskonzeptes die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Prinzipiell bestehen nach dem AMD-G zwei Möglichkeiten, Anträge auf Erteilung einer Zulassung zu stellen, wobei in jedem Fall einer Zulassungserteilung eine Ausschreibung durchzuführen ist:

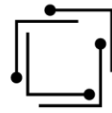
- die Zuordnung noch nicht zugeordneter Übertragungskapazitäten **ohne dass diese Übertragungskapazität** (bzw. das Versorgungsgebiet) **bereits ausgeschrieben wurden** (damit wird die Ausschreibung initiiert),
- die Zuordnung **bestimmter Übertragungskapazitäten** (bzw. eines Versorgungsgebietes) **auf Grund einer Ausschreibung**.

Während ein Antrag auf Grund einer Ausschreibung an die in der Ausschreibung festgelegte Frist gebunden ist, können Anträge ohne vorangegangene Ausschreibung jederzeit eingebracht werden. In letzteren Fall muss die antragstellende Person in ihrem technischen Konzept eine Übertragungskapazität selbst festlegen und mündet dieses Verfahren – bei vorliegend der gesetzlichen Voraussetzungen - in der Ausschreibung der betreffenden Übertragungskapazität bzw. des Versorgungsgebietes.

Weiters ist der Fall zu unterscheiden, in dem Multiplex-Betreibende die Erweiterung oder die Verbesserung der Versorgung ihrer bereits bestehenden Multiplex-Plattform beantragen. In diesem Fall erfolgt, abhängig vom Ergebnis der technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität, nur die fernmelderechtliche Zuordnung der Übertragungskapazität oder die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität.

Anders als etwa im analogen Hörfunkbereich umfasst die Multiplex-Zulassung keine Programmzulassung. Diese sind vielmehr von den Programmveranstaltern gesondert zu beantragen. Ein Merkblatt zur Zulassung für digitales terrestrisches Fernsehen ist auf unserer Webseite für Sie abrufbar.

In § 25 Abs. 3 AMD-G ist vorgesehen, dass eine Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer Multiplex-Plattform grundsätzlich gemeinsam mit der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 erteilt wird („one stop shop“-Grundsatz). Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass ein in technischer Hinsicht hinreichend detaillierter Antrag gestellt wird, der die vollständigen technischen Merkmale (sogenanntes „**technisches Konzept**“; siehe dazu 5.) enthält.



2 Verfahren ohne Ausschreibung

Ein Antrag auf Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bzw. eines Versorgungsgebietes kann jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden, sofern diese nicht bereits Gegenstand einer Ausschreibung sind.

Zum Inhalt des Antrages siehe 3.

Die antragstellende Person hat die Übertragungskapazität in einem Antrag **im Rahmen eines vollständigen technischen Konzeptes selbst anzugeben und zu beschreiben**, wobei hier Einschränkungen nach dem Digitalisierungskonzept vorliegen können. Die KommAustria prüft das eingereichte Konzept auf seine fernmeldetechnische Realisierbarkeit, also insbesondere ob die gewählte Übertragungskapazität verfügbar und störungsfrei einsetzbar ist. Aus der Natur der Frequenzplanung heraus kann eine abschließende Liste „freier“ Übertragungskapazitäten nicht geführt werden, allerdings sind bereits zugeordnete, also nicht (mehr) verfügbare Übertragungskapazitäten auf unserer Website im sogenannten „**Frequenzbuch**“⁷ veröffentlicht.

Nach Einlangen des Antrags wird dieser von der KommAustria zunächst in **formaler Hinsicht** (Zulässigkeit, etwaige Mängel) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen (dazu näheres unter „Notwendige Unterlagen“) enthält, so ergeht ein **Mängelbehebungsauftrag**, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre (vgl. § 13 Abs. 3 AVG).

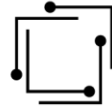
Sobald der Antrag vollständig ist, erfolgt die technische Prüfung durch die KommAustria. Sollte das Konzept nicht fernmeldetechnisch realisierbar sein, so wird der antragstellenden Person ein abschlägiges **Gutachten** zur Stellungnahme übermittelt. Erweist sich ein Antrag schlussendlich im Rahmen dieses Verfahrens im Ergebnis als nicht fernmeldetechnisch realisierbar, so wird der Antrag abgewiesen.

In bestimmten Fällen hängt die technische Realisierbarkeit davon ab, ob die beantragte Übertragungskapazität **international koordiniert** werden kann. Dafür ist in völkerrechtlichen Verträgen ein Verfahren vorgesehen, in dem in mehreren Stufen die möglicherweise betroffenen Staaten bzw. deren Frequenzverwaltungen befragt werden müssen. Bis zum Abschluss zumindest eines Teils dieses Verfahrens kann der Antrag nicht weiter behandelt werden. Davon wird die antragstellende Person verständigt.

Ist die beantragte Übertragungskapazität verfügbar, der Antrag fernmeldetechnisch realisierbar bzw. das Koordinierungsverfahren (zumindest teilweise) abgeschlossen und ist der Bedarf nachgewiesen, so ist sie nach § 23 Abs. 1 AMD-G **auszuschreiben**.

Im Rahmen der Ausschreibungsfrist ist es ratsam, dass die ursprüngliche antragstellende Person ihren Antrag wiederholt bzw. ausdrücklich aufrechterhält, wobei ein Verweis auf die bisher vorgelegten Unterlagen und Angaben dafür ausreichend ist.

⁷ <https://www.rtr.at/de/m/Frequenzbuch>



Wir möchten Sie jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass im durch die Ausschreibung eingeleiteten Verfahren die KommAustria nach Maßgabe der durchgeführten Auswahlentscheidung zu dem Ergebnis kommen kann, dass die Übertragungskapazität **nicht der ursprünglichen antragstellenden Person** zuzuordnen ist, sondern jemandem, der erst im Zuge der Ausschreibung einen Antrag gestellt hat.

3 Antragsinhalt und Antragsunterlagen

Der notwendige Antragsinhalt ergibt sich insbesondere aus § 23 AMD-G und der jeweils gültigen Auswahlgrundsätzeverordnung.

Die für den Inhalt der Anträge relevanten Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (§ 23 Abs. 2 und 3 AMD-G) lauten wörtlich:

„(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

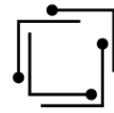
(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*
- 3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, einschließlich der Vorlage der mit Rundfunkveranstaltern und gegebenenfalls Programmaggregatoren getroffenen diesbezüglichen konkreten Vereinbarungen. Im Fall der Bewerbung um eine Multiplexplattform gemäß § 25a die Vorlage der mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmebelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate;*
- 4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“*

Zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze im Falle mehrerer geeigneter Bewerber nach § 24 AMD-G hat die KommAustria eine Auswahlgrundsätzeverordnung zu erlassen, aus der sich die Grundsätze und Kriterien ergeben, nach welchen die Behörde Multiplex-Betreibende auszuwählen hat, wenn mehrere Antragstellende die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen. Aus diesem Grund ist erforderlich, im Antrag Angaben und Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung des dem Antrag zugrundeliegenden Konzeptes nach diesen Kriterien ermöglichen. Weiters legt diese Verordnung fest, welche Unterlagen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen.

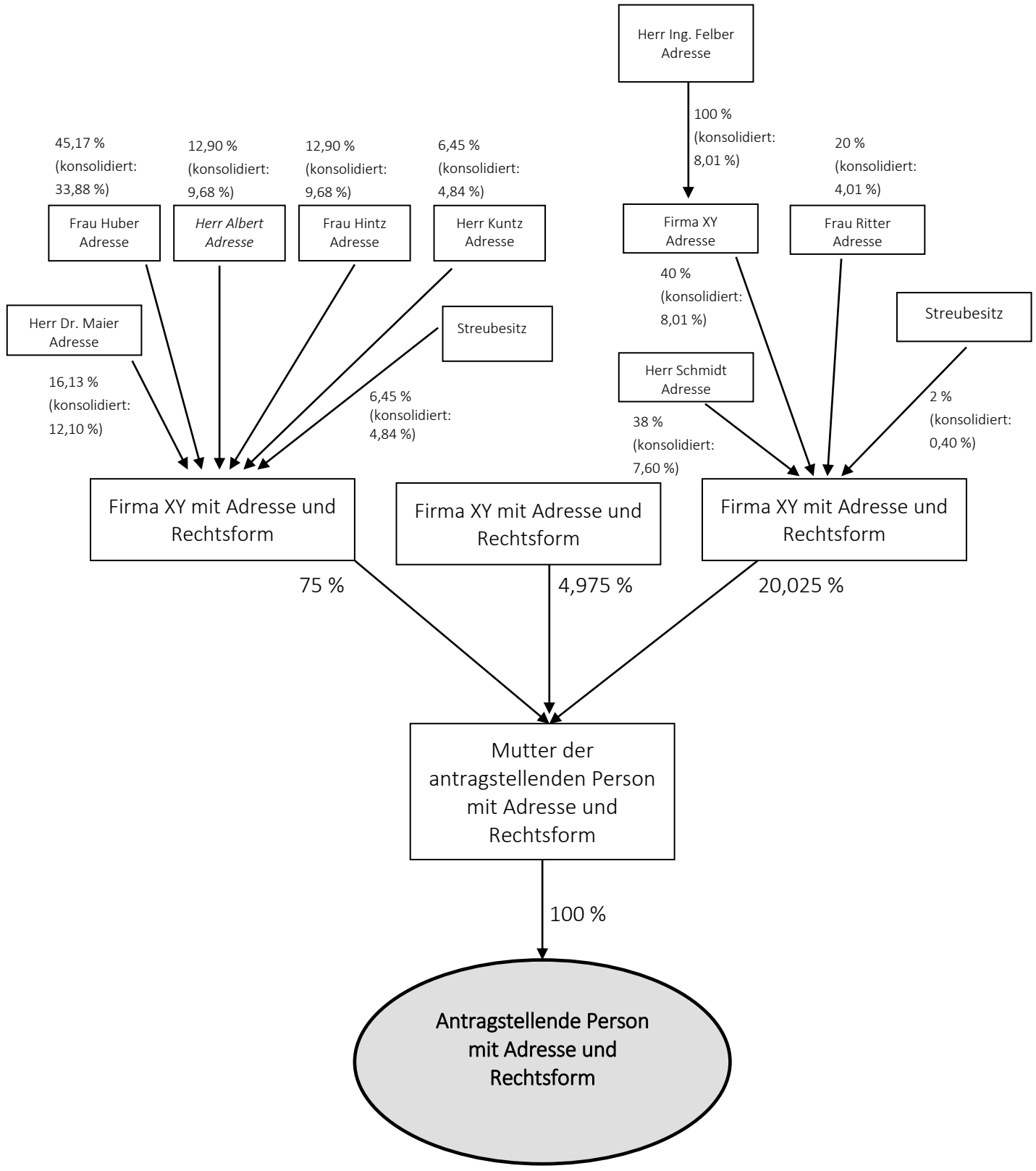
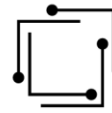
3.1 Angaben zur antragstellenden Person

Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich folgende notwendige Angaben und Unterlagen für einen Antrag:



- Vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder).
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung.
- Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen sowie die Vorlage der mit Rundfunkveranstaltenden getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Programmbelegung. Bitte beachten Sie, dass diese Vereinbarungen bereits rechtsverbindlich abgeschlossen sein müssen, unverbindliche Absichtserklärungen oder dergleichen genügen dieser Anforderung nicht.
- Eine Darstellung der technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina. Die Angabe von Standorten, Frequenzen und Sendestärken muss dabei nur beispielhaft erfolgen, da nach § 25 Abs. 3 AMD-G die genaue technische Planung nach Erteilung der Zulassung von Multiplex-Betreibenden in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen ist (nähere Informationen dazu unter Punkt 5. dieses Informationsblatts).
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch eine vertretende Person; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift der vertretenden Person eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie z.B. Rechtsanwält:innen oder Notar:innen).

Der Antrag hat eine **Darstellung der Beteiligungsverhältnisse** nach dem „ultimate owner“-Prinzip zu enthalten. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen, siehe dazu das nachstehende **Muster für eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse**:



3.2 Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Gemäß § 23 Abs.2 AMD-G ist auch die Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste **glaubhaft zu machen**.

3.2.1 Technische Voraussetzungen

Es ist zur Glaubhaftmachung der technischen Voraussetzungen auszuführen, welche Qualifikationen für den Betrieb eines Multiplexes vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der hauptsächlichen Mitarbeitenden beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben (z.B. Sendeanlagenerrichtung, Sendernetzbetrieb, Signalzubringung oder dergleichen) wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben.

Bei der Darlegung der Qualifikation der wesentlichen Mitarbeitenden sollte angegeben werden, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden (Angabe des Beschäftigungsumfangs etc.).

Zur Beurteilung der technischen Voraussetzungen dient auch das technische Konzept (siehe dazu 5.).

3.2.2 Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen können zumindest etwa folgende Unterlagen vorgelegt werden, die Auswahlgrundsätzeverordnung kann jedoch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen:

- eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;
- Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;
- Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Beteiligten zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

Weiters kann zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen auch der entsprechende Bedarf nach Verbreitung seitens zumindest eines rundfunkveranstaltenden Unternehmens nachzuweisen sein. Details dazu regelt die jeweils gültige Auswahlgrundsätzeverordnung.

3.2.3 Organisatorische Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der organisatorischen Voraussetzungen sollten Sie neben Ihren bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung des Betriebes des Multiplexes darlegen. Darzustellen ist weiters die in Aussicht genommene organisatorische Struktur beim operativen Betrieb des Multiplexes (etwa durch ein Organigramm oder dergleichen).

3.3 Angaben zu den Auswahlgrundsätzen

In der jeweils gültigen Auswahlgrundsätzeverordnung werden detailliert Informationen und Hinweise angeführt, die Aufschluss darüber geben, in welcher Form die jeweilige antragstellende Person die einzelnen Auswahlgrundsätze berücksichtigen sollte. Dementsprechend sieht eine Auswahlgrundsätzeverordnung vor, dass Anträge folgende Informationen enthalten sollten:

- Versorgungsgebiet und „Roll out“-Plan
- Technische Konfiguration der Multiplex-Plattform
- Kommunikation mit, sowie Einbindung und Auswahl von Rundfunkveranstaltern und Programmaggregierenden
- Nutzerfreundliches Konzept
- Endgerätekonzept
- Aufteilung der Datenrate und nachträgliche Programmauswahl

Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich vor der Antragstellung mit der jeweils gültigen Auswahlgrundsätzeverordnung vertraut machen.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Angaben im Antrag – verbunden mit den weiteren Ermittlungsergebnissen im Verfahren – Grundlage für die Entscheidung der KommAustria sind. Unrichtige Angaben in diesem Zusammenhang können gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 AVG zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen.

4 Verfahrensablauf nach Ausschreibung

4.1 Allgemeines

Dieses Verfahren setzt entweder das unter Punkt 2. beschriebene Verfahren, das mit der Ausschreibung der beantragten Multiplex-Plattform geendet hat, oder eine von Amts wegen erfolgte Ausschreibung fort. Dieser Schritt geht damit jeder Zulassungserteilung voran.

Aufgrund der in der Ausschreibung festgesetzten Frist müssen Anträge bei der Kommunikationsbehörde Austria bis zu diesem Zeitpunkt **eingelangt** sein.

Spätere Anträge können in einem solchen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden und sind von der KommAustria wegen Verspätung zurückzuweisen. Sie können die Anträge grundsätzlich persönlich, per Telefax oder E-Mail oder per Post an uns übermitteln. Die Tage des Postlaufs verlängern diese Frist allerdings nicht, Sie müssen daher sicherstellen, dass der Antrag tatsächlich vor Ablauf der festgesetzten Frist bei der Behörde eingelangt ist.

4.2 Notwendige Antragsinhalte und -unterlagen

Vgl. Punkt 3.

4.3 Voraussichtlicher Ablauf des Verfahrens

Nach Ende der Ausschreibungsfrist werden die Anträge von der KommAustria zunächst in formaler Hinsicht (Zulässigkeit, etwaige Mängel oder Verspätung der Anträge) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein Mängelbehebungsauftrag, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre oder Sie werden aufgefordert ergänzende Angaben zu machen.

Je nach Sachlage kann die Regulierungsbehörde Gutachten zu wirtschaftlichen und/oder frequenztechnischen Fragen in Auftrag geben. Weiters kann es zu einer mündlichen Verhandlung vor der KommAustria kommen, zu der die Verfahrensparteien rechtzeitig zuvor geladen werden.

Zu sämtlichen Ergebnissen des Beweisverfahrens, wie insbesondere den Anträgen anderer Parteien sowie allfälligen Gutachten und Stellungnahmen, wird den Verfahrensparteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen des Verfahrens besteht für die Parteien die Möglichkeit, in die Verfahrensakten gemäß § 17 AVG Einsicht zu nehmen, Abschriften herzustellen oder Kopien herstellen zu lassen. Für eine persönliche Akteneinsicht ist eine rechtzeitige Terminvereinbarung mit der Geschäftsstelle der KommAustria erforderlich, außerdem muss die einsichtnehmende Person für die Verfahrenspartei vertretungsbefugt bzw. vom ihr bevollmächtigt sein.

Im Rahmen des Verfahrens ist weiters zu prüfen, ob das Vorliegen der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft gemacht wurde.

Beantragen mehrere Personen dieselbe Multiplex-Plattform bzw. sich weiträumig überschneidende Versorgungsgebiete (unter Nutzung der gleichen Frequenzressourcen), so ist unter diesen entsprechend den Vorgaben des AMD-G und der Auswahlgrundsätzeverordnung eine Auswahlentscheidung zu treffen.

Die Aufnahme des Betriebes ist grundsätzlich mit Rechtskraft des Zulassungsbescheides möglich; die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G auf zehn Jahre befristet erteilt.

5 Notwendige technische Unterlagen („technisches Konzept“)

Zur Ausstrahlung der gebündelten digitalen Programme und Zusatzdienste durch Betreibende von Multiplexen ist die Zuordnung von „Übertragungskapazitäten“ (Sendestandorte, Frequenzen, Sendestärken, Datenraten und Datenvolumen) sowie die Bewilligung der Funkanlagen nach dem TKG 2021 erforderlich.

Nach § 25 Abs.3 AMD-G werden diese fernmelderechtlichen Bewilligungen Multiplex-Betreibenden zeitgleich mit der Multiplex-Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Es ist daher grundsätzlich möglich und auch sinnvoll, diese fernmelderechtlichen Bewilligungen zumindest teilweise bereits gemeinsam mit der Multiplex-Zulassung zu beantragen. In diesem Fall wären detaillierte Angaben zu den betreffenden Übertragungskapazitäten und Funkanlagen erforderlich, um die Bewilligungsfähigkeit auch nach dem TKG 2021 beurteilen zu können. Es ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für einen Antrag auf Ausschreibung einer Multiplex-Plattform, dass bereits mit dem Zulassungsantrag konkrete Funkanlagen beantragt werden müssen.

Gelangt die beantragte Multiplex-Plattform jedoch zur Ausschreibung, haben die Anträge die entsprechenden Übertragungskapazitäten zu beinhalten.

Nach § 25 Abs.3 AMD-G haben Multiplex-Betreibende die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen und werden diese im Rahmen der technischen Prüfung der Ausschreibungsfähigkeit durchgeführt.

Für die Beurteilung eines Antrages nach Punkt 2. und die weitere Planung ist es jedenfalls unbedingt erforderlich, dass **das gewünschte Versorgungsgebiet** (durch Umschreibung und durch Markierung auf einer Landkarte) genau angegeben wird.

Soweit bereits konkrete Vorstellungen über einen gewünschten Standort und die näheren technischen Parameter der Ausstrahlung (wie Sendestärke oder Antennendiagramm) bekannt sind, sollten diese auch mit dem Antrag vorgelegt werden. Verwenden Sie dazu das auf unserer Webseite abrufbare **technische Anlageblatt**⁸. Es wird darauf hingewiesen, dass diese technischen Parameter im Zuge des Verfahrens unter Umständen geändert werden müssen, um ein technisch realisierbares Konzept zu erreichen.

Für die Beurteilung des Roll-Out-Plans und des angestrebten Versorgungsgrades sind jedoch im Zulassungsantrag zumindest folgende Angaben zu den Sendern der ersten Ausbaustufen (bis zu 50 % der Bevölkerung innerhalb eines Jahres und 100 % innerhalb von zwei Jahren) erforderlich (vgl. auch § 23 Abs. 3 Z 4 AMD-G):

- Standortname
- Geographische Koordinaten, Seehöhe
- Kanal (Frequenz)
- Sendestärke (Leistung)

Weiters sind die geplanten Systemparameter und die sich aus ihnen ergebende Gesamtdatenrate anzugeben.

⁸ Abrufbar unter https://www.rtr.at/Anlageblatt_DVB-T-T2

Wenn bereits mehrere Sendestandorte und/oder mehrere Ausbaustufen geplant sind, sind die Angaben für jeden dieser Standorte zu machen und ist der **Roll-Out-Plan** nach Gebiet und Zeitplan konkret darzustellen.

Um eine effektive frequenztechnische Beurteilung der Anträge auf Errichtung und Betrieb von Rundfunksendern durch die KommAustria zu ermöglichen und um Mängelbehebungsaufträge und Antragszurückweisungen zu vermeiden, sind folgende Unterlagen vollständig und richtig ausgefüllt den Anträgen beizulegen:

1. ein **technisches Anlageblatt**.
2. gerechnete **Antennendiagramme**, und zwar das Horizontaldiagramm (bei gemischter Polarisierung für die horizontale und vertikale Komponente) sowie das Vertikaldiagramm (bei gemischter Polarisierung Summenleistung). Die Diagramme sollten im A4-Format gehalten sein, um die Ablesbarkeit der Werte und die Vergleichbarkeit mit den Werten im technischen Anlageblatt zu gewährleisten. Weiters die Firmendatenblätter der Einzelantennen als Beilage.
3. ein **Systemberechnungsblatt**, aus dem Folgendes ersichtlich sein muss:
Gesamtantennengewinn bezogen auf den Lambda-Halbe-Dipol Zusatzdämpfungen verursacht durch Leitungen, Weichen, Koppler, Filter u.a. zwischen Senderausgang und Antenne. Technische Bezeichnungen dieser verwendeten Elemente mit Angabe der relevanten technischen Daten (inkl. Länge der Zuleitung vom Sender zur Antenne)
4. Darstellung der **Versorgungswirkung** der beantragten Übertragungskapazität (graphische oder verbale Darstellung des Gebietes, das von der beantragten Übertragungskapazität versorgt werden soll, etwa Versorgungsplot, Angabe der Gemeinden, o.ä.)

Folgende weitere Unterlagen können Rückfragen auf ein Mindestmaß reduzieren und erleichtern die Beurteilung des technischen Konzeptes auch im Sinne der antragstellenden Partei. Ihre Vorlage wird daher dringend empfohlen:

5. Ausschnitt aus einer Landkarte mit einem Mindestmaßstab von 1:50.000, aus der durch Ankreuzen des Standortes die Lage des Antennenmastes gut und eindeutig erkennbar ist (Standorthöhe muss aus den Höhenschichtlinien ermittelbar sein).
6. Skizzen aus denen nähere Details zu ersehen sind, wie:
 - Zufahrtswege zum Senderstandort (mit Auto, Aufstiegshilfen oder Fußweg)
 - Art (Mast, Plattform) sowie Lage des Antennentragwerkes in Bezug auf ein nahegelegenes Gebäude, wenn vorhanden
 - Montageort der Antenne am Antennentragwerk
 - Antennenanordnung (Skizze zur Ausrichtung der Einzelantennen aus denen die Winkelverhältnisse bezogen auf die geografische Nord-Richtung hervorgehen)
7. nähere **Erläuterungen**, wie:
 - die eventuelle Mitverwendung einer bestehenden Antennenanlage
 - Versorgungsbereich, der abgedeckt werden soll (Ortschaften, Gebiete, Grenzen)

6 Antragsänderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 AVG Anträge in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden können. Die verfahrenseinleitenden Anträge können nur dann geändert werden, wenn dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird.

Wesentliche Änderungen des Antrags sind nach Ende der Ausschreibungsfrist jedenfalls nicht mehr zulässig (§ 13 Abs. 8 AVG). Im Hinblick auf das Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können⁹.

Solche wesentliche Änderungen des Antrags können daher im Rahmen der Entscheidung nicht berücksichtigt werden¹⁰.

Mit diesen Angaben, vollständig und richtig ausgefüllt, sollte eine entsprechende Prüfung des Antrags ohne weitere Rückfragen möglich sein.

Wir möchten Sie daher ersuchen, den Antrag entsprechend vorzubereiten und vollständig einzubringen, um Ergänzungen bzw. Änderungen im laufenden Verfahren möglichst zu vermeiden.

7 Kosten

Die Anträge sind gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957 mit 13 Euro zu vergebühren, für Beilagen ist eine Beilagegebühr von 3,60 Euro je Bogen (4 Seiten), höchstens jedoch 21,80 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz 1957 in dem Zeitpunkt, in dem die den Antrag in erster Instanz abschließende Erledigung zugestellt wird.

Soweit der Behörde Barauslagen, insbesondere Gebühren für Dolmetscher und nichtamtliche Sachverständige, erwachsen, sind diese nach § 76 AVG von der betreffenden Partei zu tragen.

Nach der Erteilung einer Zulassung ist binnen 14 Tagen eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von 6,50 Euro zu entrichten (TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung).

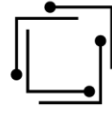
8 Mögliche Auflagen

Neben der Erteilung der Zulassung sowie den Absprache über die Kosten des Verfahrens und die Anträge der übrigen Verfahrensparteien kann die Zulassung Auflagen enthalten.

Nach § 25 Abs. 2 AMD-G soll durch die Vorschreibung entsprechender Auflagen Folgendes sichergestellt werden:

⁹ vgl. VwGH 15.9.2004, 2002/04/0148

¹⁰ vgl. BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004



- „1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*
- 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*
- 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*
- 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*
- 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*
- 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;*
- 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*
- 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*
- 10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“*

Darüber hinaus kann die KommAustria Multiplex-Betreibenden bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G notwendige Auflagen vorschreiben.

Insbesondere werden zur Sicherung der Auswahlentscheidung jene Kriterien per Auflage vorzuschreiben sein, die für diese Entscheidung wesentlich waren. Auch soweit keine

Auswahlentscheidung erforderlich ist, werden sich notwendige Auflagen an den Regelungen der Auswahlgrundsätzeverordnung orientieren.

Eine weitere Nichtdiskriminierungsverpflichtung enthält § 27 AMD-G:

„(1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.

(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann Multiplex-Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu Multiplex-Plattformen im Sinne des Abs. 1 sicherstellen.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze kommen nur zur Anwendung, soweit dem Multiplex-Betreiber nicht aufgrund eines Verfahrens nach §§ 87 ff TKG 2021 spezifische Verpflichtungen auferlegt wurden.

In diesem Zusammenhang können in der Folge auch Maßnahmen und Auflagen nach dem 5. Abschnitt des TKG 2021 erfolgen.

9 Veröffentlichungen

Entsprechend § 19 Abs. 1 KOG wird der Zulassungsbescheid auf der Website der KommAustria¹¹ veröffentlicht werden.

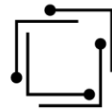
10 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der KommAustria steht allen Antragstellenden das Rechtsmittel der Beschwerde offen, das binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei der KommAustria einzubringen ist.

Werden keine Beschwerden erhoben (oder erfolgen diese verspätet), so erwächst die Zulassung mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft.

Werden Beschwerden eingebracht, so hat das Bundesverwaltungsgericht darüber zu entscheiden.

¹¹ <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/entscheidungen/Uebersicht.de.html>



11 Anhang: Muster für ein technisches Anlageblatt

1	Multiplex Zulassungsinhaber/-in						
2	Senderbetreiber/-in						
3	Transportstromkenner						
4	Name der Funkstelle						
5	Standortbezeichnung						
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')						WGS 84
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m						
8	System	DVB-T2 / DVB-T					
9	Kanal						
10	Mittenfrequenz in MHz						
11	Bandbreite in MHz						
12	Trägeranzahl						
13	Modulation						
14	Code Rate						
15	Guard Interval						
16	SFN-Kenner						
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m						
18	gerichtete Antenne? (D/ND)						
19	Erhebungswinkel in Grad +/-						
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
21	Polarisation						
22	Senderausgangsleistung in dBW						
23	Spektrummaske (<i>kritisch...S/unkritisch...N</i>)						
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)						
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755 / EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)						
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)						